

## Vorblatt

### **Problem:**

Das derzeitige Akkreditierungsgesetz (AkkG) enthält Bestimmungen, die im Widerspruch zur Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG Nr. 39/93 des Rates) stehen.

### **Ziel:**

- Ergänzung der unmittelbaren Anwendbarkeit dieser Verordnung in organisations-, verfahrensrechtlicher und verwaltungsstrafrechtlicher Hinsicht
- Schaffung einer Bundeskompetenz betreffend die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen

### **Inhalt:**

- Einführung einer Regelung betreffend den Akkreditierungsbeirat
- Festlegung von Determinanten zur Auswahl und Tätigkeit von Sachverständigen
- Schaffung einer Möglichkeit zur Aussetzung der Akkreditierung
- Ablösung der bisherigen Verordnungen betreffend Zertifizierungsstellen durch die amtswegige Überführung in Bescheidform
- Formulierung entsprechender Übergangsbestimmungen hinsichtlich bestehender Verordnungen, die zur Vollziehung der Akkreditierungsverfahren notwendig sind.

### **Alternativen:**

Keine

### **Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**

#### **- Finanzielle Auswirkungen:**

Da die bestehende Struktur (Akkreditierungsstelle des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend) beibehalten wird und keine neuen Verpflichtungen für die Konformitätsbewertungsstellen eingeführt werden, ergeben sich aus der vorgesehenen Neufassung des Akkreditierungsgesetzes keine finanziellen Auswirkungen. Eine allfällige Änderung der bisher eingehobenen Verwaltungsabgaben unterbleibt zunächst (Weiterbestehen der diesbezüglichen Akkreditierungsgebührenverordnung) und wäre erst bei deren Neufassung zu thematisieren.

#### **- Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

##### **-- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine

##### **-- Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:**

Es werden keine Auswirkungen auf die schon bestehenden Verwaltungslasten für Unternehmen, die im Bereich von Konformitätsbewertungsstellen tätig sind, sowie auch keine sonstigen Auswirkungen auf Bürger/innen betreffend Verwaltungskosten verursacht.

##### **-- Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Keine

##### **-- Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

Keine

##### **-- Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Keine

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Durch die vorgesehene Neufassung des Akkreditierungsgesetzes wird die unmittelbar anwendbare EU-Verordnung Nr. 765/2008 in organisations-, verfahrens-, und verwaltungsstrafrechtlicher Hinsicht ergänzt.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Hinsichtlich des Art I § 1 (Verfassungsbestimmung) ist eine Zweidrittelmehrheit im Nationalrat sowie eine Zustimmung des Bundesrates mit Zweidrittelmehrheit gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG im Hinblick auf die vorgesehene Verfassungsbestimmung erforderlich.